

111.01

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW (StuPO PH FHNW)

vom 1. Januar 2017 (Stand 1. September 2022)

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 10. Februar 2020 erlässt der Direktionspräsident auf Antrag des Direktors der PH FHNW die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung (StuPO).

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich

¹ Die Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Abschlusses der nachfolgend aufgeführten Studiengänge der PH FHNW:

Bachelorstudiengänge:

- a. Bachelorstudiengang Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)¹,
- b. Bachelorstudiengang Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)²,
- c. Bachelorstudiengang Logopädie,
- d. Bachelorstudiengang Sekundarstufe I.

Masterstudiengänge:

- e. Masterstudiengänge Sekundarstufe I,
- f. Masterstudiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom Maturitätsschulen (Studienanteil der PH FHNW),
- g. Masterstudiengang Sonderpädagogik.

Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen).

² Kooperationsstudiengänge richten sich nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung, soweit der Kooperationsvertrag keine davon abweichenden Regelungen enthält. Weiterbildungsprogramme werden separat geregelt.

¹ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

² Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

³ Hörerinnen und Hörer sind auf Gesuch hin zu den Veranstaltungen zugelassen, wenn entsprechende Kapazitäten verfügbar sind. Sie erwerben keine ECTS-Punkte. Die Bestimmungen der vorliegenden StuPO sind mit Ausnahme der §§ 9 Abs. 1 lit. d und e, 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 bis 3 nicht anwendbar. Gaststudierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, nehmen zeitlich begrenzt an einem Studiengang teil und unterliegen dafür sinngemäss dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Weiterführende Erlasse

Studienreglemente

¹ Die ausführenden Bestimmungen zu den in § 1 aufgeführten Studiengängen sowie zu den Fach- und Stufenerweiterungsstudien gemäss den Vorgaben der einschlägigen EDK-Anerkennungsreglemente sind im Studienreglement des betreffenden Studiengangs geregelt. Dieses regelt insbesondere:

- a. die Ziele des Studiums und die Anforderungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- b. den Studienplan und den Studienaufbau,
- c. die Modul- und Modulgruppenbeschreibungen (inkl. Ausschilderung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule),
- d. den Studienbeginn (Herbstsemester und/oder Frühjahrssemester),
- e. das Prüfungswesen und die Leistungsbewertung,
- f. die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Diplom-Studiengang Sekundarstufe II,
- g. die erforderlichen Sprachkompetenzen und Sprachaufenthalte,
- h. die Studiendauer der Fach- bzw. Stufenerweiterung.

Das Studienreglement des jeweiligen Studiengangs wird von der Direktorin resp. vom Direktor erlassen.

² Die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Studienreglemente sowie weitere Rechtserlasse sind in der systematischen Erlasssammlung der PH FHNW abgelegt und öffentlich zugänglich.

Erlasssammlung

Teil 2: Studium

§ 3 Zulassung zum Studium und Aufnahme ins Studium

¹ Die Zulassung zum Studium setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- a. Für die Bachelorstudiengänge Kindergarten-/Unterstufe sowie Primarstufe:
 - i) eine gymnasiale Maturität,
 - ii) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom,
 - iii) einen Abschluss einer Fachhochschule,
 - iv) eine Fachmaturität Pädagogik.

*Bachelorstudiengänge
Kindergarten-/ Unter-
stufe und Primarstufe*

Bewerberinnen und Bewerber, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem EDK-Reglement Nr. 4.2.1.3 (Passerelle)³ bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

Die Zulassung ist auch für Bewerberinnen und Bewerber mit einer erfolgreich absolvierten Ergänzungsprüfung „Äquivalenznachweis Fachmaturität

*Zulassung mit Ergän-
zungsprüfung*

³ Reglement vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (EDK-Reglement Nr. 4.2.1.3)

Pädagogik" möglich. Die Zulassung zu dieser Prüfung setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- i. einen anerkannten Fachmittelschulabschluss oder ein Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule,
- ii. eine Berufsmaturität,
- iii. einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Die Direktorin/Der Direktor regelt auf Antrag der Hochschulleitung die Prüfungsmodalitäten, die Zuständigkeiten und das Verfahren in entsprechenden Richtlinien.

Bewerberinnen und Bewerber ohne formale Zulassungsausweise gemäss lit. a werden zum Studium zugelassen, nachdem sie in einem Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit und Berufseignung hin geprüft worden sind (Aufnahme "sur dossier"); Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Aufnahmeverfahren ist die Erfüllung folgender Bedingungen:

- v) Mindestalter 30 Jahre,
- vi) Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
- vii) nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.

b. Für den Bachelorstudiengang Logopädie:

- i) eine gymnasiale Maturität,
- ii) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom,
- iii) einen Abschluss einer Fachhochschule.

*Bachelorstudiengang
Logopädie*

Bewerberinnen und Bewerber, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem EDK-Reglement Nr. 4.2.1.3 (Passerelle)⁴ bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

Bewerberinnen und Bewerber ohne formale Zulassungsausweise gemäss lit. b werden zum Studium zugelassen, nachdem sie in einem Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme "sur dossier"); Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Aufnahmeverfahren ist die Erfüllung folgender Bedingungen:⁵

- iv) Mindestalter 30 Jahre,
- v) Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
- vi) Nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozent nach Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.

Erforderlich ist zusätzlich die phoniatische und logopädische Eignungsprüfung. Ferner ist ein vor Studienbeginn absolviertes Zulassungspraktikum nachzuweisen. Näheres ist im Studienreglement Logopädie festgeschrieben.

⁴ Reglement vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (EDK-Reglement Nr. 4.2.1.3)

⁵ Änderung per 1. September 2022

c. Für den Bachelorstudiengang Sekundarstufe I:

*Bachelorstudiengang
Sekundarstufe I*

- i) eine gymnasiale Maturität,
- ii) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe (darin inbegriffen die Studiengänge gemäss § 1 Abs. 1 lit. a und b),
- iii) einen Abschluss einer Fachhochschule.

Bewerberinnen und Bewerber, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem EDK-Reglement Nr. 4.2.1.3 (Passerelle)² bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

Bewerberinnen und Bewerber ohne formale Zulassungsausweise gemäss § 3 Abs. 1 lit. c werden zum Studium zugelassen, nachdem sie in einem Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit und Berufseignung hin geprüft worden sind (Aufnahme "sur dossier"); Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Aufnahmeverfahren ist die Erfüllung folgender Bedingungen:

- iv) Mindestalter 30 Jahre,
- v) Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
- vi) nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.

d. Für die Masterstudiengänge Sekundarstufe I:

*Masterstudiengänge
Sekundarstufe I*

- i) ein Bachelor-Diplom Sekundarstufe I,
- ii) ein Fach-Bachelor-Diplom in mindestens einem Fach des Fächerkanons der Sekundarstufe I gemäss EDK Anerkennungsreglement; liegt für das zweite Fach kein Fachbachelordiplom vor, kann dieses unter Auflagen in Höhe von maximal 22 ECTS-Punkten (Fachwissenschaft) studiert werden,
- iii) ein EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe (darin inbegriffen die Studiengänge gemäss § 1 Abs. 1 lit. a und b).

Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Anerkennung des Bachelorabschlusses werden im Studienreglement festgelegt.

e. Für den Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen):

*Diplomstudiengang
Sekundarstufe II*

ein universitäres Bachelor-Diplom in mindestens einem Schulfach und einen universitären Masterabschluss, der spätestens ein Semester vor der Diplomierung vorgelegt werden muss. Die Einzelheiten zum fachlich-fachwissenschaftlichen Abschluss werden im Studienreglement festgelegt.

f. ⁶g. Für den Masterstudiengang Sonderpädagogik⁷:*Masterstudiengang
Sonderpädagogik*

- i) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, erworben in einem an der PH FHNW oder einer anderen Hochschule erworbenen Studiengang entsprechend § 1 lit. a, b, d, e, oder f,
- ii) ein Bachelor-Diplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie,
- iii) ein Bachelor-Diplom in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik,

⁶ Aufgehoben per 1. September 2022

⁷ Änderung vom 23. Oktober 2017

Psychologie oder Ergotherapie, ein an der PH FHNW oder einer anderen Hochschule erworbenes Bachelor-Diplom des Studiengangs Sekundarstufe I entsprechend § 1 Abs. 1 lit. c.

Für die Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik müssen je nach Vorleistungen fachspezifische und/oder praktische Zusatzleistungen gemäss EDK-Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik (Nr. 4.2.2.2.)⁸ erbracht werden.

- ² Die Direktorin, der Direktor regelt das Verfahren der Zulassung auf Antrag der Hochschulleitung in entsprechenden Richtlinien. *Zulassungsverfahren*
- ³ 9
- ⁴ Im Rahmen der Prüfung der formellen Voraussetzungen der Hochschulzulassungsberechtigung kann die Zulassung wegen strafrechtlicher oder disziplinarischer Vergehen, welche für die Ausübung des Lehrberufes relevant sind, verweigert werden. *Verweigerung der Zulassung*
- ⁵ Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind: *Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen*
- a. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die den Studienberechtigungsausweis nicht an einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II im deutschsprachigen Raum erworben haben, müssen einen Nachweis der Sprachkompetenz Niveau C2 gemäss europäischem Referenzrahmen erbringen. Der Nachweis ist mit der Anmeldung zum Studium, spätestens jedoch bei Studienbeginn vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt unter der Auflage, dass der Nachweis bei Studienbeginn erbracht ist.
 - b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Lehrbefähigung in einer modernen Fremdsprache erwerben möchten, müssen den Nachweis der Fremdsprachenkompetenz für das Studium gemäss den Angaben im Studienreglement erbringen.
 - c. Studienbewerberinnen und -bewerber müssen mit der Anmeldung bestätigen, dass sie nicht von einer anderen Hochschule oder der PH FHNW aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind.
 - d. Liegt ein Ausschluss gemäss lit. c vor, ist die Zulassung grundsätzlich nicht möglich. Die Direktorin, der Direktor kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Das Gesuch kann in der Regel frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss gestellt werden. Eine Zulassung ist nicht möglich, wenn der Ausschluss aufgrund fehlender Berufseignung oder eines strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens erging.
- ⁶ In Bezug auf die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse gilt das EDK-Reglement Nr. 4.2.3.1.¹⁰ *Ausländische Ausbildungsabschlüsse*
- ⁷ Studienbewerberinnen und -bewerber können bei der Zulassung zum Studium die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen beantragen.¹¹ Die Direktorin, der Direktor regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren auf Antrag der Hochschulleitung in Richtlinien. *Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen*
- ⁸ Die Anrechnungsverfahren gemäss Abs. 7 sind kostenpflichtig. Die Ansätze sind in der Gebührenordnung Ausbildung der PH FHNW festgeschrieben. *Kosten Anrechnungsverfahren*

⁸ Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

⁹ Aufgehoben per 1. September 2022

¹⁰ Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006

¹¹ Änderung vom 25. Juni 2018

⁹ Abgerechnete ECTS-Punkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren auf Basis der Exmatrikulationsbestätigung zu deklarieren. Bei der Zulassung wird die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Punkte berechnet. Eine Zulassung zum Studium ist nur möglich, wenn noch genügend abrechenbare ECTS-Punkte für den Studienabschluss zur Verfügung stehen.¹²

Mindestens abrechenbare ECTS-Punkte

¹⁰ Stehen weniger als die gemäss Abs. 9 verlangten abrechenbare ECTS-Punkte zur Verfügung, entscheidet die Direktorin, der Direktor auf begründetes Gesuch hin über die ausnahmsweise Zulassung.¹³

¹¹ Für jeden Studiengang werden die verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr festgelegt. Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen im ersten Studienjahr die verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die alle Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang der PH FHNW erfüllen, denen aber aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz angeboten werden kann, werden nach der Reihenfolge der Anmeldung auf eine Warteliste gesetzt. Sie haben bei der nächsten Durchführung des Studiengangs der PH FHNW bei der Vergabe von Studienplätzen Priorität, sofern sie ihre Bewerbung bestätigen.

Studienplatzbeschränkung und Wartelisten

§ 3^{bis} Berufseignungsabklärung

¹ Die Abklärung der Berufseignung erfolgt in den Studiengängen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a, b, d, e und f durch ein Assessmentverfahren (nachfolgend "Assessment"). Im Rahmen des Assessments werden definierte, für das Berufsfeld relevante, persönliche Dispositionen überprüft. Die Direktorin, der Direktor regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren auf Antrag der Hochschulleitung in Richtlinien.

Berufseignungsabklärung

² Dieses Assessment haben alle Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. alle Studierenden der in Abs. 1 aufgeführten Studiengänge zu absolvieren. Ausgenommen sind Studierende, die an einer Pädagogischen Hochschule eine Berufseignungsabklärung bestanden haben, sowie Studierende, die bereits im Besitz eines von der EDK anerkannten Lehrdiploms sind.

³ Das Assessment muss zu folgendem Zeitpunkt absolviert werden:

Zeitpunkt der Berufseignungsabklärung

- a. Bei den Studiengängen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a, b, d, e und f vor dem ersten Praktikum.
- b. ¹⁴
- c. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne formalen Zulassungsausweis gemäss § 3 Abs. 1 lit. a bzw. lit. c (Aufnahme "sur dossier") absolvieren das Assessment zusammen mit der vorgeschriebenen Abklärung der Studierfähigkeit vor Studienbeginn.

⁴ Ein nicht bestandenenes Assessment kann einmal wiederholt werden. Praktika dürfen bis zum Bestehen der Berufseignungsabklärung nicht absolviert werden.

Wiederholung des Assessments

⁵ Wird das Assessment auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, hat dies die Nichtzulassung zum Studium beziehungsweise den Ausschluss aus dem Studium zur Folge.

⁶ Gegen eine negative Beurteilung des Assessments kann gemäss den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung bei der Direktorin, beim Direktor der PH FHNW Einsprache erhoben werden.

¹² Änderung vom 1. September 2022

¹³ Änderung vom 25. Juni 2018

¹⁴ Änderung vom 1. September 2021

§ 4 Studienaufbau

¹ Die Studiengänge sind in Module gegliedert. Diese werden in der Regel zu Modulgruppen zusammengefasst und Studienbereichen bzw. Studienelementen zugeordnet. Die Einzelheiten werden im jeweiligen Studienreglement festgelegt.

Module

² Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Es dauert in der Regel ein Semester.

³ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Diese regelt insbesondere:

Modulbeschreibung

- a. die Voraussetzungen und die Zuordnung gemäss § 5 Abs. 2 und 3,
- b. den Modultyp,
- c. die Lerninhalte,
- d. die allfällige Anwesenheitspflicht,
- e. die zu erreichenden Kompetenzen,
- f. die Anzahl ECTS-Punkte,
- g. die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung,
- h. die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung),
- i. die Modulverantwortlichen.

⁴ Die für die einzelnen Veranstaltungen geltenden Bedingungen werden im Veranstaltungsverzeichnis vor Semesterbeginn publiziert.

Veranstaltungsverzeichnis

§ 5 Studienablauf

¹ Die im jeweiligen Studiengang erforderlichen Module werden im Anhang des Studienreglements aufgeführt.

² Die Zuordnung der Module zum Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich wird im Studienplan bzw. in den Modulbeschreibungen festgeschrieben. Es ist vorzusehen, dass in den Bachelorstudiengängen Module anderer Hochschulen der FHNW als Wahlmodule angerechnet werden können.

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich

³ Die Bachelorstudiengänge gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis d gliedern sich in das Grundstudium und das Hauptstudium.

Grund- und Hauptstudium

⁴ Der Studienplan und die Modul- und Modulgruppenbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs legen fest, welche Module dem Grund- bzw. dem Hauptstudium zugeteilt sind. Die Einzelheiten für die Zulassung zu den Modulen des Hauptstudiums sind im jeweiligen Studienreglement aufgeführt.

⁵ Studierende, die im Rahmen eines Mobilitätsprogramms auswärtige Studienleistungen anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit der zuständigen Institutsleiterin, dem zuständigen Institutsleiter einen Studienvertrag abschliessen. Dieser regelt insbesondere, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module und Zeitrahmen.

Mobilität und Studienvertrag

⁶ Studienunterbrüche sind gemäss den in den Richtlinien Präsenz, Absenzen und Urlaub festgelegten Fristen und Zuständigkeiten zu melden.

§ 6 Studiendauer

¹ Die Regelstudienzeit beträgt für

Regelstudienzeit

die Bachelorstudiengänge:

- a. Kindergarten-/Unterstufe: 6 Semester
- b. Primarstufe: 6 Semester

- c. Logopädie: 6 Semester
- d. Sekundarstufe I: 6 Semester

die Masterstudiengänge:

- e. Sekundarstufe I: je nach Studienvariante 3 oder 4 Semester. Die einzelnen Studienvarianten sind im Studienreglement aufgeführt.
- f. Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen: 4 Semester
- g. Sonderpädagogik: 4 Semester

den Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen): 2 oder 3 Semester. Die Bedingungen für den Studienabschluss innerhalb von 2 Semestern sind im Studienreglement aufgeführt.

² Die maximal zulässige Studiendauer beträgt in den Bachelor- und Masterstudiengängen die zweifache Regelstudienzeit gemäss Abs. 1. Im Diplomstudiengang Sekundarstufe II gilt die maximal zulässige Studiendauer von 6 Semestern.

Maximale Studiendauer

³ Die Institutsleiterin, der Institutsleiter kann in begründeten Fällen (Studienunterbruch insbesondere wegen Unfall oder Krankheit, Verpflichtungen in Beruf, Familie, Militär- oder Zivildienst) Ausnahmen bewilligen. Sie resp. er kann diese Kompetenz an eine Studiengangskoordinatorin, einen Studiengangskoordinator delegieren.

⁴ Die Studiendauer der Studiengänge zur Fach- bzw. Stufenerweiterung werden im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

§ 7 Studienleistungen und Leistungsnachweise

¹ Die PH FHNW wendet zur Bemessung der Studienleistungen in allen Studiengängen das European Credit Transfer System (ECTS) an.

European Credit Transfer System (ECTS)

² Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (z.B. für Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Semesterarbeiten, Unterrichtspraktika, Bachelor- und Masterthesis). Es werden nur ganze ECTS-Punkte für Studienleistungen vergeben.

³ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium in der Regel einer Studienleistung von 1'800 Stunden bzw. 60 ECTS-Punkten. Im Teilzeitstudium umfasst es entsprechend weniger Studienzeit und ECTS-Punkte. Der zeitliche Aufwand der Studierenden für die verschiedenen Module, insbesondere für Leistungsnachweise, ist in der Modul- bzw. Modulgruppenbeschreibung im Anhang des Studienreglements des jeweiligen Studiengangs geregelt.

⁴ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft und bewertet (Leistungsbewertung, siehe Abs. 6). Die Modulbewertung erfolgt entweder mit der 6er- oder der 2er-Skala.

Bewertung von Leistungsnachweisen

Bei einer Anwendung der 6er-Skala erfolgt eine Bewertung mit Noten, die sich auf einer Skala von 6 bis 1 mit ganzen oder halben Noten bewegen. 6 bis 4 sind genügende, 3,5 bis 1 ungenügende Noten. Es wird folgende Umschreibung festgelegt:

6	ausgezeichnet
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	genügend

3,5	knapp ungenügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

Setzt sich eine Modulbewertung aus mehreren Leistungsbewertungen zusammen, so gilt das gewichtete Mittel der Teilnoten, gerundet nach der nächsten halben oder ganzen Zahl¹⁵. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird nach der mathematischen Rundungsregel aufgerundet.

Bei einer Bewertung mit der 2er-Skala werden die Leistungen mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet.

Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der gerundeten Note 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird und eine allfällig vorgeschriebene Präsenzplicht erfüllt ist.¹⁶ Die Nachbesserung einer knapp ungenügenden Note auf max. die Note 4 im gleichen Semester ist möglich, wenn das Studienreglement des jeweiligen Studiengangs dies vorsieht.¹⁷

⁵ Für alle Leistungsbewertungen gelten folgende fachliche Standards:

- Orientierung an definierten Kompetenzzielen,
- kriterienorientierte transparente Bewertung,
- Durchführung innerhalb klar definierter Organisationsstrukturen.

⁶ Für die Bewertung der Leistungsnachweise gemäss Abs. 4 gelten folgende Bestimmungen:

- Die Leistungsnachweise, die im Rahmen der Module des Grundstudiums der Bachelorstudiengänge erbracht werden, werden mit der 6er-Skala bewertet. Auf allen übrigen Studienstufen werden die Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen in der 2er-Skala bewertet. Ausnahmen sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.
- Die Bewertung der Leistungsnachweise der Einführungsveranstaltungen, der Mentorate und der Reflexionsseminare erfolgt auch im Grundstudium in der 2er-Skala. Ausnahmen sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.
- Die Bewertung der Individuellen Arbeitsleistungen (IAL) sowie der Qualifikationsarbeiten erfolgt in der 6er-Skala.
- Die Bewertung der Praktika wird in den entsprechenden Studienreglementen geregelt.

Kreditierung von Modulen

⁷ In den Modul- bzw. Modulgruppenbeschreibungen sind die Formen der verlangten Leistungsnachweise (z. B. individuelle schriftliche Arbeiten, schriftliche Gruppenarbeiten, schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen, Referatsbeiträge in Veranstaltungen, Portfolioeinträge) festgelegt. Die konkrete Ausgestaltung (Inhalt, Bewertung etc.) der in einer Lehrveranstaltung zu erbringenden Leistungsnachweise wird zu Semesterbeginn festgelegt. Die Veranstaltungen werden im jeweiligen Verzeichnis publiziert.¹⁸

⁸ Die Bachelor- respektive Masterarbeit sind Pflichtmodule der entsprechenden Studiengänge der PH FHNW. Die Einzelheiten sind in den Richtlinien zu den Bachelor- und Masterarbeiten festgeschrieben.

Bachelor- und Masterarbeit

¹⁵ Änderung vom 25. Juni 2018

¹⁶ Ergänzung vom 25. Juni 2018

¹⁷ Änderung vom 1. September 2022

¹⁸ Änderung vom 25. Juni 2018

⁹ Um das Studium fortsetzen bzw. abschliessen zu können, sind die gemäss Modulgruppenbeschreibungen des Studiengangs erforderlichen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule resp. Modulgruppen erfolgreich abzuschliessen und die erforderlichen Sprachkompetenzen und Sprachaufenthalte nachzuweisen.

Voraussetzung für Fortsetzung und Abschluss Studium

¹⁰ Die erbrachten Leistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Punkten und ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen. Der Leistungsausweis wird den Studierenden in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

Leistungsausweis

¹¹ Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird ab Eintrag der definitiven Bewertung in «Mein Unterricht» auf Antrag gewährt. Die Einzelheiten sind in der von der Direktorin, vom Direktor erlassenen Richtlinien zum Rechtsmittelverfahren geregelt.

Akteneinsicht

¹² Ein nicht bestandenenes Modul kann einmal wiederholt werden. Allfällige Fristen für die Wiederholung werden im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Bestandene Module können nicht wiederholt werden.

Wiederholungen

¹³ Studierende können sich von Modulen abmelden. Die Direktorin, der Direktor legt auf Antrag der Hochschulleitung in Richtlinien die Fristen und Modalitäten fest. Bei verspäteter oder unterlassener Abmeldung gilt das Modul als „nicht erfüllt“ bzw. wird mit der Note 1 bewertet.¹⁹ Vorbehalten bleiben Abmeldungen aufgrund wichtiger Gründe (insb. Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten oder höhere Gewalt).

Abmeldung

¹⁴ Kann ein Leistungsnachweis gemäss Abs. 6 aus wichtigen Gründen (d.h. insbesondere infolge Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz oder wegen höherer Gewalt) nicht erbracht werden, müssen die Studierenden unverzüglich die entsprechenden Nachweise (Arztzeugnisse etc.) bei der Kanzlei am Studienort einreichen und die zuständigen Dozierenden informieren.²⁰ Der Leistungsnachweis kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Besondere Fristen und Modalitäten für die nachzuholenden Leistungsnachweise können im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgelegt werden.

Wiederholung aus wichtigen Gründen

¹⁵ Wird ein Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund gemäss § 7 Abs. 14 nicht erbracht bzw. nicht termingerecht eingereicht²¹, hat dies die Note 1 bzw. die Bewertung „nicht erfüllt“ zur Folge.

¹⁶ Bei mündlichen Prüfungen ist neben der prüfenden Person die Anwesenheit einer Zweitperson notwendig. In begründeten Ausnahmefällen ist an Stelle der Zweitperson eine Audio- oder Videoaufzeichnung zulässig.²²

§ 7^{bis} Geistiges Eigentum²³

Geistiges Eigentum

¹ Die FHNW hat das Recht, das geistige Eigentum an Studierendenarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu nutzen.

² Von Abs. 1 abweichende Abmachungen müssen schriftlich vereinbart werden.

³ Die Studierenden behalten das Recht, als Autorin, als Autor genannt zu werden.

¹⁹ Änderung vom 25. Juni 2018

²⁰ Änderung vom 23. Oktober 2017

²¹ Änderung vom 23. Oktober 2017

²² Änderung vom 1. September 2022

²³ Änderung vom 1. September 2022

§ 8 Studienabschluss*Erfolgreicher Abschluss*

¹ Ein Bachelor- oder Masterstudiengang an der PH FHNW wird erfolgreich abgeschlossen,

- a. wenn alle für den betreffenden Studiengang gemäss Studienplänen geforderten Module und Modulgruppen erfolgreich absolviert sind,
- b. wenn die Bachelor- bzw. Masterarbeit eingereicht und mindestens mit der Note 4 bewertet ist,
- c. wenn mindestens die erforderlichen 180 ECTS-Punkte für den Bachelorabschluss bzw. mindestens 90 oder 120 ECTS-Punkte für den Masterabschluss und davon mindestens 60 ECTS-Punkte (im Bachelorstudium) bzw. 30 ECTS-Punkte (im Masterstudium) an der PH FHNW erworben wurden,
- d. wenn alle erforderlichen Sprachaufenthalte und die Sprachkompetenzen nachgewiesen wurden,
- e. wenn die weiteren im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgeschriebenen fachspezifischen Auflagen erfüllt sind.

² Der Diplomstudiengang Sekundarstufe II an der PH FHNW wird erfolgreich abgeschlossen,

- a. wenn alle für den Studiengang geforderten Module und Modulgruppen erfolgreich absolviert sind,
- b. wenn mindestens die erforderlichen 61 ECTS-Punkte und davon mindestens 20 an der PH FHNW erworben wurden,
- c. wenn der Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums auf Masterniveau nachgewiesen und von der zuständigen Fachstelle bestätigt wurde,
- d. wenn alle erforderlichen Sprachaufenthalte sowie die Sprachkompetenz nachgewiesen und von der zuständigen Professur bestätigt wurden.

³ Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird das Diplom gemäss dem einschlägigen Anerkennungsreglement der EDK ausgestellt und der akademische Titel eines „Bachelor of Arts“ bzw. eines „Master of Arts“ entsprechend dem aktuell gültigen Reglement über die Benennung der Diplome der EDK verliehen. Die Diplomierung erfolgt nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen mit der Unterzeichnung der Diplomurkunde. Die Direktorin, der Direktor regelt das Verfahren und die Termine auf Antrag der Hochschulleitung in entsprechenden Richtlinien.

Diplom und Titel

Für den jeweiligen Bachelorstudiengang lautet der Titel:

- a. Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5): Bachelor of Arts FHNW in Primary Education,
- b. Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8): Bachelor of Arts FHNW in Primary Education,
- c. Logopädie: Bachelor of Arts FHNW in Speech and Language Therapy,
- d. Sekundarstufe I: Bachelor of Arts FHNW in Secondary Education (wobei in der Urkunde der folgende Zusatz angebracht wird: „Der vorliegende akademische Titel beinhaltet keine Lehrbefähigung.“).

Für den jeweiligen Masterstudiengang lautet der Titel:

- e. Sekundarstufe I: Master of Arts FHNW in Secondary Education,
- f. ²⁴
- g. Sonderpädagogik: Master of Arts in Special Needs Education.

²⁴ Aufgehoben per 1. September 2022

Für den Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen) wird ein Lehrdiplom gemäss dem einschlägigen Anerkennungsreglement der EDK ausgestellt. Für den Masterstudiengang Vermittlung in Kunst und Design wird der akademische Titel durch die Hochschule für Gestaltung und Kunst vergeben und das entsprechende EDK-Lehrdiplom durch die PH FHNW.

⁴ Gleichzeitig mit dem Diplom und der Bachelor- bzw. Master- bzw. Diplomurkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diplomzusatz/ Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten) und die Hochschule informiert;
- b. ein „Transcript of Records“, das ausweist:
 - i) die bestandenen Module resp. Modulgruppen samt den entsprechenden Leistungsbewertungen,
 - ii) die Noten der einzelnen Studienbereiche, Studienelemente bzw. Studienfächer,
 - iii) das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit;
- c. das Diplomzeugnis, in welchem die Noten der einzelnen Studienbereiche, Studienelemente bzw. Studienfächer sowie die Gesamt-Diplomnote ausgewiesen werden.

*Diploma Supplement,
Transcript of Records
und Diplomzeugnis*

⁵ Die Gesamt-Diplomnote entspricht dem arithmetischen Mittel aller im Diplomzeugnis ausgewiesenen Noten, gewichtet entsprechend der im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs²⁵ aufgeführten Kreditpunktzahl im jeweiligen Studienbereich, Studienelement oder Studienfach. Die so ermittelte Gesamt-Diplomnote wird gerundet auf die erste Stelle nach dem Komma im Diplomzeugnis aufgeführt. Im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs wird festgelegt, wie die Noten des Grundstudiums gewichtet sind und wie die für die Ermittlung der Gesamt-Diplomnote relevanten Noten im Diplomzeugnis aufgeführt werden.

⁶ Die Diplomierung erfolgt mit der Unterzeichnung der Diplomurkunde durch die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten und die Direktorin, den Direktor der Hochschule (Datum auf der Diplomurkunde). Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der Diplomierung.

*Zeitpunkt der Diplomierung
und Exmatrikulation*

⁷ Wird ein Pflichtmodul auch bei Wiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der PH FHNW nicht mehr zulässig und es erfolgt der Ausschluss. Der Ausschluss wird von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter verfügt.

*Ausserordentliche Be-
endigung des Studiums*

⁸ Wird in einem Schulfach der Studiengänge der Sekundarstufe I ein Pflichtmodul auch bei Wiederholung nicht bestanden, ist die Studentin resp. der Student in diesem Studienfach für zwei Jahre gesperrt. Die Studentin, der Student kann der Institutsleiterin resp. dem Institutsleiter den Antrag stellen, das Studium mit einem anderen Schulfach gemäss Fächerkanon des betreffenden Studiengangs weiterzuführen. Die Institutsleiterin, der Institutsleiter kann die Entscheidungskompetenz delegieren.

⁹ Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul auch bei Wiederholung nicht bestanden, entscheidet die Institutsleiterin, der Institutsleiter, ob ein gleichwertiges, anderes Modul absolviert werden kann.²⁶ Ist dies nicht möglich, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der PH FHNW nicht mehr zulässig. Der Ausschluss wird von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter verfügt.

¹⁰ Beträgt die Differenz zwischen den abgerechneten und den angerechneten ECTS-Punkten mehr als 60 ECTS-Kreditpunkte im Bachelorstudium und 40 ECTS-Kredit-

²⁵ Änderung vom 23. Oktober 2017

²⁶ Änderung vom 25. Juni 2018

punkte im Master-Studium, erfolgt der Ausschluss aus dem Studium. Für den Diplomstudiengang Sekundarstufe II erfolgt der Ausschluss beim Erreichen von 20 abgerechneten, jedoch nicht angerechneten ECTS-Punkten. Der Ausschluss wird von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter verfügt. Die Direktorin, der Direktor kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.²⁷

¹¹ Wird die maximale Studiendauer gemäss § 6 Abs. 2 überschritten, erfolgt grundsätzlich der Ausschluss aus dem betreffenden Studiengang. Der Ausschluss wird von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter verfügt. Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 3.

¹² Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet. Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der erfolgreichen Abmeldung bzw. nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung. Eine Abmeldung vom Studium ist grundsätzlich nur per Ende eines Studiensemesters nach Vorliegen des Leistungsausweises möglich und kann erst vorgenommen werden, wenn die rechtskräftig verfügte Bewertung von wiederholten Modulen vorliegt.²⁸ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Institutsleiterin, der Institutsleiter eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen.

¹³ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden ein Transcript of Records gemäss Abs. 4 lit. b als Nachweis der bestandenen Module und der erzielten Leistungsbewertungen sowie ein Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) ausgestellt.

Datenabschrift, Exmatrikulationsbescheinigung und Abrechnungsblatt

¹⁴ Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Punkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der PH FHNW ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 9 Rechte

¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der PH FHNW zu studieren und insbesondere:

Rechte der Studierenden

- a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen,
- b. Leistungsnachweise zu erbringen,
- c. ihre erworbenen ECTS-Punkte in einem Leistungsausweis ausgewiesen zu erhalten,
- d. die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen,
- e. die speziellen Einrichtungen für die Hochschulangehörigen (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen,
- f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organen zu wenden.

² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.

³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingtem Nachteil von Bewerberinnen und Bewerbern sowie von Studierenden wird angemessen Rechnung getragen. Die Einzelheiten werden in der von der Direktorin, dem Direktor auf Antrag der Hochschulleitung erlassenen Richtlinien geregelt.

²⁷ Änderung vom 1. September 2022

²⁸ Änderung vom 25. Juni 2018

§ 10 Pflichten

¹ Die Studierenden haben die Pflicht:

Pflichten der Studierenden

- a. die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben,
- b. die Gebühren gemäss der Gebührenordnung Ausbildung der PH FHNW zu entrichten,
- c. Leistungsnachweise, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten,
- d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate wie auch Selbstplagiate zu unterlassen,
- e. beim Erbringen von Leistungsnachweisen sich und anderen keinen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen und nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden,
- f. sich regelmässig auf den für den Studienbetrieb relevanten Onlineportalen (FHNW-Website und Intranetportal Inside FHNW²⁹) zu informieren und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen,
- g. dem Empfang elektronischer Verfügungen zuzustimmen³⁰,
- h. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten,
- i. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren,
- j. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten,
- k. die Interessen der FHNW zu wahren,
- l. die berufsethischen Prinzipien einzuhalten (Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie das Verbot von Machtmissbrauch und von körperlichen, sexuellen, kulturellen und religiösen Übergriffen³¹),
- m. Studierende mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, sämtliche Verfügungen elektronisch über eine sichere Zustellplattform entgegenzunehmen,
- n. von der PH FHNW festgelegte, für das Studium notwendige Gegenstände oder Geräte (z. B. Laptop, Musikinstrument) zur Verfügung zu haben.

² Die Studierenden müssen allfällig definierten Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen. Vorbehalten bleibt die Abwesenheit aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 15.

³ Die PH FHNW kann zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen gemäss Abs. 2 und bei Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäss § 9 Abs. 3 einen Vertrauensarzt, eine Vertrauensärztin beiziehen.

⁴ Die PH FHNW ist berechtigt, Studierendenarbeiten mit technischen Hilfsmitteln auf mögliche Plagiate hin zu überprüfen.

²⁹ Änderung vom 25. Juni 2018

³⁰ Änderung vom 25. Juni 2018

³¹ vgl. die Landesregeln des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH), Fassung vom Juni 2008

⁵ Der Verstoss gegen die Studierendenpflichten gemäss § 10 Abs. 1 lit. c, d und e sowie die unentschuldigte Verletzung von Anwesenheitspflichten gemäss § 10 Abs. 2 sowie das Versäumnis von Abgabepflichten bei Leistungsnachweisen hat in der Regel die Leistungsbewertung «nicht erfüllt» oder die Note 1 zur Folge. Wird ein Verstoss erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern. Zusätzlich kann die PH FHNW ein Disziplinarverfahren gemäss § 11 einleiten.

§ 11 Disziplinarverfahren

¹ Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die PH FHNW je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere Massnahmen ergreifen.

Disziplinarverfahren

² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:

- a. der Verweis,
- b. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten,
- c. der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.

³ Die Massnahmen gemäss Abs. 2 sind als begründete Verfügung zu eröffnen, Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. b und c mit Rechtsmittelbelehrung. Die Studierenden sind vor einer allfälligen Verfügung anzuhören.

Teil 4: Rechtspflege

§ 12 Verfügungen

Verfügungen der PH FHNW sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform mitzuteilen. Verfügungen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a dieser Studienordnung sind nicht anfechtbar.

Verfügungen

¹ Als Verfügungen der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:

- a. Entscheide über die Gewährung von Ausnahmen gemäss § 3 Abs. 5 lit. d und Abs. 10,
- b. disziplinarische Massnahmen gemäss § 11 Abs. 2 lit. b und c dieser Studien- und Prüfungsordnung.

² Als Verfügungen der Institutsleiterin, des Institutsleiters zu erlassen sind:

- a. Entscheide über Gesuche betreffend die Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer gemäss § 6 Abs. 3,
- b. Entscheide über den Ausschluss gemäss § 8 Abs. 7, 9 bis 11 sowie § 3^{bis} Abs. 5,
- c. Entscheide über disziplinarische Massnahmen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a.

Die Institutsleiterin, der Institutsleiter kann diese Kompetenz an eine Studiengangskordinatorin, einen Studiengangskordinatoren delegieren.

³ Als Verfügungen der Leiterin, des Leiters der zuständigen Professur zu erlassen sind: Bewertungen von einzelnen Leistungsnachweisen gemäss § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

⁴ Als Verfügungen der Zentralen Studienadministration zu erlassen sind³²:

- a. Entscheide über die Zulassung gemäss § 3 und § 3^{bis} Abs. 5,
- b. Entscheide über das Bestehen der Berufseignungsabklärung durch Assessment gemäss § 3^{bis},

³² Änderung vom 25. Juni 2018

- c. Leistungsausweise gemäss § 7 Abs. 10,
- d. Entscheide über die Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Bildungsleistungen gemäss § 3 Abs. 7,
- e. Entscheide über das Bestehen der Ergänzungsprüfung „Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik“ gemäss § 3 Abs. 3.

§ 13 ³³

§ 14 Einsprache

¹ Gegen einen Entscheid gemäss § 12 Abs. 2, 3 und 4 oder eine andere Verfügung der Institutsleiterin, des Institutsleiters resp. der Studiengangskoordinatorin, des Studiengangskoordinators kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Direktorin, beim Direktor schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Einsprache in Kopie beizulegen.

Einsprache

² Einsprachen sind postalisch oder elektronisch einzureichen an:

Pädagogische Hochschule FHNW
Verfahren und Projekte
Bahnhofstrasse 6
5210 Windisch
einsprache.ph@fhnw.ch

³ Der Einsprecherin, dem Einsprecher ist Einsicht in die Akten zu gewähren.

⁴ Die Einsprecherin, der Einsprecher ist anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁵ Die Direktorin, der Direktor prüft die Einsprache, die Stellungnahme der zuständigen Stelle sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§ 15 Beschwerde

¹ Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet postalisch³⁴ Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden. Beschwerden sind einzureichen an:

Beschwerde

² Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

³ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der resp. des Beschwerdeführenden oder der sie bzw. ihn vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

⁴ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

⁶ Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder einer Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

³³ Aufgehoben per 1. Februar 2021

³⁴ Änderung vom 23. Oktober 2017

⁷ Das Rechtsmittelverfahren wird in den von der Direktorin, dem Direktor auf Antrag der Hochschulleitung erlassenen Richtlinien konkretisiert.

§ 16 Aufschiebende Wirkung Rechtsmittel

Studienleistungen, die während eines Rechtsmittelverfahrens gemäss § 14 oder § 15 betreffend Ausschluss oder Fachsperre vom Studium aufgrund der Gewährung der aufschiebenden Wirkung erbracht werden, werden nur angerechnet und kreditiert, wenn das entsprechende Rechtsbegehren rechtskräftig gutgeheissen wird.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

² Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2017/2018 aufgenommen haben, unterstehen noch bis zum 31. August 2017 der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 und den als ausführendes Recht massgeblichen Erlassen der systematischen Rechtssammlung der Pädagogischen Hochschule. Ab dem 1. September 2017 unterstehen sie dieser Studien- und Prüfungsordnung und damit den Anforderungen des Studienreglements des jeweiligen Studiengangs gemäss § 2 Abs. 1.

³ Die Institutsleiterin, der Institutsleiter kann in Übergangsregelungen vorsehen, dass klar bezeichnete Gruppen von Studierenden noch gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 abschliessen.

⁴ Für die übrigen Studierenden gemäss Abs. 2 gelten folgende Prinzipien:

- a. Alle bis zum 31. August 2017 erworbenen ECTS-Punkte werden vollumfänglich angerechnet. ECTS-Punkte von Modulen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht kreditiert sind, werden unter dem Vorbehalt des Nachweises der noch zu erfüllenden Anforderungen angerechnet.
- b. Leistungsnachweise gemäss § 7 Abs. 6 lit. a Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015, deren Bewertung am 31. August 2017 noch offen ist, werden unter dem Vorbehalt angerechnet, dass sie bestanden bzw. mindestens als genügend bewertet werden.
- c. Die Institutsleiterin, der Institutsleiter kann in Übergangsregelungen, die der Genehmigung durch die Direktorin unterliegen, Abweichungen von den im Studienreglement definierten Bedingungen festlegen.

Windisch, den 12.5.22

Beantragt von:

Der Direktor der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz



Prof. Dr. Guido McCombieWindisch, den 16.5.22

Erlassen von:

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz

Prof. Dr. Crispino Bergamaschi